

DAS ERSTGESPRÄCH ÜBER MEDIATION

VALENTINA PHILADELPHY / MATHIAS SCHUSTER

Mit 1. Februar 2013 trat im Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte eine neue Regelung zum Erstgespräch über Mediation in Kraft. Der vorliegende Artikel gibt einen Überblick zu diesem für die Praxis der Familienmediation wichtigen Thema.

Das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) brachte auch für die Familienmediation bedeutende Änderungen mit sich. Im Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte hat das Gericht gemäß § 107 Abs 3 AußStrG die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, soweit dadurch nicht Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden. Dabei wollte der Gesetzgeber jenen Katalog an Maßnahmen, der dem Pflegschaftsgericht zur Sicherung des Kindeswohls zur Verfügung steht, erweitern bzw klarstellen. Eine Gefährdung des Kindeswohls muss nicht bereits vorliegen.

Eine der möglichen erforderlichen Maßnahmen stellt die in § 107 Abs 3 Z 2 AußStrG genannte Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren dar. Als weitere Maßnahmen kommen beispielsweise der verpflichtende Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung (Z 1) sowie die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt oder Aggression (Z 3) in Betracht. Der Gesetzgeber hat sich ausdrücklich gegen eine „Zwangs-

mediation“ und somit die Anordnung eines gesamten Mediationsverfahrens entschieden, wollte aber dennoch mit dem Erstgespräch über Mediation im Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte einen Anstoß ermöglichen, um Eltern die Gelegenheit zu geben, sich mit dieser Form der Konfliktbeilegung zu befassen.¹⁾ Daher steht die Maßnahme des Gerichts auch im Einklang mit dem Grundprinzip der Freiwilligkeit nach dem ZivMediatG.

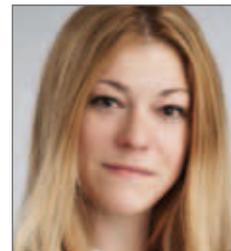
Trotz fehlender Regelung zur Frage, wer ein dementsprechendes Erstgespräch über Mediation führen darf, bietet eine sich daraus ergebende Mediation bei eingetragenen MediatorInnen aufgrund des ZivMediatG zahlreiche Vorteile (wie etwa Verschwiegenheitspflicht und Fristenhemmung). Bedauernswerterweise sind in der Reform zudem weder Angaben zu Dauer und Inhalt des Erstgesprächs noch zu Auswahl der MediatorInnen und Anzahl der anwesenden Personen zu finden.²⁾ Das Gespräch sollte aber jedenfalls individuell an den konkreten Fall angepasst werden können, um ein bedarfsorientiertes Eingehen auf die Parteien zu ermöglichen.

Die neue Bestimmung zum Erstgespräch über Mediation ist als Beitrag zur konsensorientierten Lösung familiärer Konflikte grundsätzlich sehr zu begrüßen. Gerade die Maßnahme eines angeordneten Erstgesprächs über Mediation ermöglicht vielen Eltern, sich mit dem Thema Mediation erstmals auseinanderzusetzen. Informationsmangel oder Hemmschwellen bezüglich

Mediation können somit künftig im Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte leichter beseitigt werden.

¹⁾ ErläutRV 39; ErläutME 37.

²⁾ Vgl. *Philadelph/Schuster*, Mediation zur Sicherung des Kindeswohls, in *Gitschthaler* (Hrsg), Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (2013) 316 ff.



AUTORIN

Mag.ª Valentina Philadelph
Juristin, ausgebildete Mediatorin,
ÖBM-Fachgruppenkoordinatorin
„Nachbarschaft und
interkultureller Bereich“

M: +43 699 1507 6019

valentina.philadelph@oebm.at



AUTOR

Mag. Mathias Schuster
Jurist, eingetragener Mediator,
ÖBM-Generalsekretär

T: +43 1 403 27 61 - 17

mathias.schuster@oebm.at